Vertrag zur Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg gemäß § 115 f Abs. 3 Satz 3 SGB V zur Abrechnung von Leistungen nach der Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG-Verordnung)

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH), Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg, vertreten durch ihren Vorstand Herrn John Afful
- im Folgenden "KVH" genannt -
und
Name und Anschrift der/des BAG/MVZ/Vertragsarzt
BSNR :
LANR :
SteuerID :
- im Folgenden "Auftraggeber" genannt -
wird folgender Vertrag über die Abrechnung der Leistungen nach § 115 f SGB V (Hybrid-DRG)

# 1. Vertragsgegenstand und Durchführung

geschlossen:

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die kaufmännische Abrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen (Primär- und Ersatzkassen) im Rahmen von Leistungen nach § 115 f SGB V.
- (2) Eine Abrechnung gegenüber den sonstigen/weiteren Kostenträgern wird Bestandteil des Vertrages.

(3) Der Auftraggeber muss nach § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V als Arzt oder als Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) zugelassen sein und Leistungen nach § 115 f SGB V erbringen oder zukünftig erbringen. Die Leistungen können vom Auftraggeber gemäß § 115 f Absatz 3 Satz 2 SGB V unmittelbar gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht werden und werden entsprechend unmittelbar von den Krankenkassen vergütet. Der Auftraggeber kann nach § 115 f Absatz 3 Satz 3 SGB V die KVH gegen Aufwandsersatz mit der Abrechnung von nach § 115 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V vereinbarten oder durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmten Leistungen beauftragen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber die Abrechnung der Leistungen nach § 115 f SGB V durch die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH).

## 2. Vertragsbeginn, Dauer und Beendigung

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beginnt mit Wirkung zum und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch jede Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Fristberechnung gilt der Tag des Eingangs der Kündigung. Eine außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu begründen.

#### 3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt der KVH die für nach § 115 f SGB V abzurechnenden Leistungen per Eingabe in das seitens der KVH bereitgestellte Hybrid-DRG-Abrechnungsportal vollständig und unter Beachtung der Regelungen der Deutschen Kodierrichtlinien in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Version zur Verfügung. Er hat hierzu im Vorfeld bei den Patienten eine Zustimmung gemäß § 115 f Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 295 a SGB V einzuholen. Ab dem 01.04.2025 kann der Auftraggeber die abzurechnenden Leistungen als KVDT-Hybrid-DRG-Datei nach den zuvor genannten Grundsätzen ebenfalls zur Verfügung stellen.
- (2) Haben bei Leistungserbringung nach § 115 f SGB V mehrere zur Abrechnung befugte Leistungserbringer mitgewirkt, erklärt der Auftraggeber in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 2 Hybrid-DRG-Vereinbarung (Hybrid-DRG-V) mit Einreichung der für ihn abzurechnenden Leistungen gegenüber der KVH, dass kein anderer Mitwirkender für die abzurechnende Hybrid-DRG eine Abrechnung veranlasst hat oder diese veranlassen wird.

- Für die Reichweite und den Umfang der einheitlich abzurechnenden Hybrid-DRG wird ebenfalls auf § 2 Absatz 1 und 2 Hybrid-DRG-V verwiesen.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Kooperation mit weiteren Leistungserbringern durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen sicherzustellen, dass der Vorgabe aus Absatz 2 entsprochen wird. Er stellt die KVH unabhängig davon von jedem aus diesem Umstand erwachsenden Regressanspruch der Krankenkassen oder anderer Leistungserbringer frei.
- (4) Der Auftraggeber erklärt weiterhin mit Abrechnung der Leistungen nach § 115 f SGB V in Verbindung mit der Hybrid-DRG-V, dass er diese Leistungen nicht zusätzlich gegenüber der KVH im Rahmen der Quartalsabrechnung geltend macht.

#### 4. Pflichten der KVH

- (1) Die KVH stellt ab 01.01.2025 ihrem Auftraggeber den für die Übermittlung der Abrechnungsdaten notwendigen webbasierten Softwarezugang unter Beachtung etwaiger Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 295 Abs. 1b Satz 1 und 2 SGB V zu den Inhalten der Abrechnungsdaten sowie zu technischen und organisatorischen Anforderungen an die Datenübermittlung zur Verfügung und sorgt für einen sicheren Zugang sowie eine datenschutzrechtskonforme Verarbeitung der Daten.
- (2) Durch die bereitgestellte Software erfolgt eine entsprechende Plausibilisierung der eingereichten Daten hinsichtlich der Daten des einreichenden Arztes (Fachgebiet, Zulassung, Berechtigungen usw.) als auch hinsichtlich der grundsätzlichen Abrechenbarkeit der eingereichten Leistungen. Die Beauftragung der KVH beinhaltet keine Prüfung der Abrechnung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Qualität, da diese Prüfungen kraft Gesetzes grundsätzlich durch die jeweiligen Krankenkassen ggf. im direkten Kontakt mit dem jeweiligen Leistungserbringer erfolgen. Auch ggf. nachträgliche Beanstandungen oder sonstige Einwände der Krankenkassen nach Rechnungsabschluss, Honorarzahlung und Zahlungsinformation durch die KVH, sind vom Auftraggeber unmittelbar mit der jeweiligen Krankenkasse zu klären.
- (3) Die KVH ermöglicht darüber hinaus Ihrem Auftraggeber die tägliche Abrechnung der Leistungen über einen KVDT-Hybrid-DRG-Dateiimport im KVH-Abrechnungsportal spätestens ab dem 01.04.2025 einzureichen.
- (4) Die KVH stellt dem Auftraggeber im Hybrid-DRG-Abrechnungsportal die notwendige Software zur Einsortierung der Eingriffe in den Leistungskatalog (Grouper-Software) zur Verfügung. Der Auftraggeber kann nach Übermittlung der Daten nach Abs. 3 die einzelnen Fälle im Hybrid-DRG-Abrechnungsportal einsehen.

- (5) Nach Zahlungseingang der Krankenkasse wird die KVH den Betrag abzüglich der eigenen Vergütung nach Nr. 5 der Vereinbarung spätestens zum 15. des Folgemonats an ihren Auftraggeber auf ein von diesem im Hybrid-DRG-Abrechnungsportal benanntes Konto auskehren. Sollten sich Änderungen hinsichtlich der Bankverbindung ergeben, sind diese unverzüglich im Hybrid-DRG-Abrechnungsportal zu hinterlegen.
- (6) Alle Informationen zur Abrechnung kann der Auftraggeber selbst im Hybrid-DRG-Abrechnungsportal abrufen.

## 5. Vergütung

- (1) Die KVH erhält pro von den Krankenkassen vergütetem Hybrid-DRG-Abrechnungsfall eine Vergütung in Höhe von 1,9 %.
- (2) Die beschriebenen Leistungen unterliegen nach Auffassung der KVH für ihre Mitglieder nicht der Umsatzsteuerpflicht. Sollte diese Rechtsauffassung der KVH seitens der Finanzbehörde nicht geteilt werden, würde sich der oben genannte Verwaltungskostensatz um die Umsatzsteuer erhöhen. Die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe auf den Aufwendungsersatz der Hybrid-DRG-Leistungen würde dann von der KVH einbehalten und an das Finanzamt weitergeleitet.
- (3) Ausgezahlt werden nur Leistungen aus Hybrid-DRG-Fällen, die von der Krankenkasse an die KVH ausgezahlt wurden. Der Auftraggeber stellt die KVH von eventuellen Regressansprüchen der weiteren mitwirkenden Leistungserbringer frei.
- (4) Sollten Vergütungsanpassungen notwendig werden, werden diese dem Auftraggeber vorab schriftlich angezeigt. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Preisanpassungen binnen vier Wochen schriftlich den Dienstleistungsvertrag zum Datum der Preisanpassung zu kündigen.

## 6. Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Handelt es sich bei der Praxis des Auftraggebers um eine Berufsausübungsgemeinschaft, so haften alle Mitglieder dieser BAG für die Forderungen der KVH gesamtschuldnerisch. Eine im Rahmen der BAG vereinbarte Haftungsbeschränkung besteht gegenüber der KVH nicht.
- (2) Wird die Praxis des Auftraggebers in der Rechtsform einer GmbH betrieben, haften neben der Gesellschaft alle an der Gesellschaft beteiligten Ärzte für der KVH höchstpersönlich.

## 7. Sonstige Tätigkeiten

Dem Auftragnehmer steht es frei, für andere Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

## 8. Nebenabreden, Schriftform und Gerichtsstand

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
- (2) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung oder Änderung dieser Klausel.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg als Sitz der KVH.

#### 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ort/Datum	Ort/Datum
Auftragnehmer (KVH)	Auftraggeber